

- l) Nr. 113/25
(Keine Geschlechterdiskriminierung – Plakat «Kein Job von der Stange!»)

Die Erste Kammer,

i n E r w ä g u n g :

- 1 Die Beschwerdeführerin richtet ihre Beschwerde gegen ein Plakat der Beschwerdegegnerin, welches neben der Aussage «Kein Job von der Stange!» eine Frau an einer Stange zeige. Es liege eine Verletzung des Grundsatzes Nr. B.8 vor. Nach Ansicht der Beschwerdeführerin werde die Frau auf dem Plakat mit einer Erotiktänzerin in Verbindung gebracht. Im Zusammenhang mit dem Wortwitz «Kein Job von der Stange» werde damit der Beruf für Frauen deutlich als minderwertig dargestellt. Das Problem sei nicht die Feuerwehrstange selbst, sondern dass durch diese Inszenierung und das Wording eine Implikation zu einer Stripperin hergestellt werde.
- 2 Die Beschwerdegegnerin beantragt, auf die Beschwerde nicht einzutreten. Eventualiter sei sie abzuweisen. Es liege keine kommerzielle Kommunikation vor, weshalb die Lauterkeitskommission nicht zuständig sei. Inhaltlich sei der gezeigte Zusammenhang zwischen der Person, der Stange und der Berufsgruppe offenkundig. Die von der Beschwerdeführerin vorgenommene Assoziation mit einer Stripperin und einer minderwertigen Tätigkeit erscheine irritierend. «Kein Job von der Stange» weise darauf hin, dass es bei der Beschwerdegegnerin keine 0815-Jobs gäbe. Die Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich habe die Kampagne weder als diskriminierend noch als verletzend eingestuft.
- 3 Die Schweizerische Lauterkeitskommission hat die Aufgabe, die ihr unterbreiteten Massnahmen der kommerziellen Kommunikation auf ihre Lauterkeit zu überprüfen (Art. 1 Abs. 3 des Geschäftsreglements der Schweizerische Lauterkeitskommission SLK). Eine Massnahme des Personalmarketings, wie die vorliegende, welche innerhalb des Wirtschaftswettbewerbs darauf ausgerichtet ist, die Einstellung zu einem Beruf oder zu einem Unternehmen zu beeinflussen, um neues Personal zu finden, unabhängig davon, ob die Werbende eine Institution privatwirtschaftlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur ist, ist als kommerzielle Kommunikation im Sinne von Grundsatz Nr. A.3 der Lauterkeitskommission zu qualifizieren. Die Lauterkeitskommission ist daher sachlich zuständig, die vorliegende Beschwerde zu beurteilen.
- 4 Inhaltlich vermag die Lauterkeitskommission keine Unlauterkeit in der beanstandeten kommerziellen Kommunikation zu erkennen. Die beanstandete kommerzielle Kommunikation verstösst insbesondere nicht gegen den Grundsatz Nr. B.8 der Lauterkeitskommission («Geschlechterdiskriminierende kommerzielle Kommunikation»).
- 5 Die Darstellung einer Feuerwehrfrau, welche an einer Rutschstange in den Fahrzeugraum gelangt, in Verbindung mit der Aussage «Kein Job von der Stange», welcher klar und verständlich darauf hinweist, dass die Berufsfeuerwehrleute keiner gewöhnlichen Beschäftigung nachgehen, ist nicht zu beanstanden. Der Zusammenhang zwischen der Darstellung, der Aussage und dem beworbenen Beruf ist klar vorhanden. Dass, wie von der Beschwerdeführerin geltend gemacht, mit der vorliegenden Personalwerbung ein Bezug zu einer Erotiktänzerin geschaffen werde, ist nicht nachvollzieh- und auch nicht erkennbar. Die Beschwerde ist abzuweisen.

b e s c h l i e s s t :

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Kein Job von der Stange!

A man in a light blue shirt and dark trousers is climbing a vertical metal pole. He is positioned next to the rear of a fire truck, which has a colorful geometric pattern on its side. The scene is set at night, with the truck's lights and the ambient light of the fire station visible. The man is smiling and looking towards the camera.

folge uns unter @

[f](#) [@](#) [▶](#) [✕](#) [in](#) [♫](#)